

Behandlung von **Torf**. C. U. Greeley. Bangos. U n g. G. 2293. (Einspr. 27./9.)

Apparat zur Herstellung von roher und gekochter **Trockenmilch**. E. Pa ßburg. Frankr. 378 051. (Ert. 25.—31./7.)

Herstellung von ziehbarem **Wolfram** und Legierungen desselben. Siemens & Halske, A.-G. Engl. 3174/1907. (Veröffentl. 22./8.)

Entkohlung von kohle- bzw. carbidhaltigen **Wolframfäden**. Vereinigte Glühlampen- und Elektrizitäts-A.-G., Ujpest. U n g. J. 842. (Einspr. 20./9.)

Herstellung künstlicher **Wolle** aus Jute, Baumwolle, Ramie. J. Schmitt. Frankr. 377 979. (Ert. 25.—31./7.)

Färbeverfahren von Ziegeln aus **Zement** u. dgl. P. de Jorg. Frankr. 378 034. (Ert. 25. bis 31./7.)

Gewinnung von **Zinn** und Herstellung von Zinnoxyd. H. Mennicke. Frankr. 378 078. (Ert. 25.—31./7.)

Herstellung von **Zinn**, Zinnsalzen und Zinnverbindungen aus Zinnschlacke. H. Mennicke. Frankr. 378 081. (Ert. 25.—31./7.)

Extraktion von reinem **Zinn** und Bleiverbindungen. H. Mennicke. Frankr. 378 083. (Ert. 25.—31./7.)

Ofen zur metallurgischen Extraktion von **Zinn** aus Abfällen, Massen und dergl., welche Eisen, Zinnoxyd, Schwefel, Alkali und Kieselsäure enthalten. H. Mennicke. Frankr. 378 082. (Ert. 25.—31./7.)

Apparat zur Konservierung und Fällung von Staub aus Metalldämpfen zwecks Wiedergewinnung von **Zinn**. H. Mennicke. Frankr. 378 080. (Ert. 25.—31./7.)

Drehofen und Behandlung von **Zinnmaterialien**. H. Mennicke. Frankr. 378 075. (Ert. 25.—31./7.)

Ofen zum Rösten von **Zinnmineralien**. H. Mennicke. Frankr. 378 079. (Ert. 25. bis 31./7.)

Verein deutscher Chemiker.

Auszug aus dem am 23. Mai d. J. von der Hauptversammlung genehmigten Vertrag zwischen dem Verein deutscher Chemiker und der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).

Der Verein übernimmt die Verpflichtung, seinen Mitgliedern die Versicherung des Lebens bei der Bank ausschließlich zu empfehlen und, weil dies im Interesse aller Chemiker liegt, dahin zu wirken, daß sowohl durch die Geschäftsführung und das Vereinsorgan als auch in den Vereinsversammungen für die Ausbreitung der Lebensversicherung unter den Mitgliedern Sorge getragen wird.

Insbesondere wird der Vorstand des Vereins die Bezirksvereine des Vereins ersuchen, jährlich Vertrauensmänner für Lebensversicherung zu ernennen, welche die Aufgabe haben, die Mitglieder zur Versicherung bei der Bank zu veranlassen.

Die Bank gewährt dagegen

A) den Mitgliedern des Vereins, deren Gattinnen und minderjährigen Kindern, welche ihre Zugehörigkeit zum Verein im Antrage angegeben haben, folgende Vergünstigungen:

1. Für Aufnahme und Ausfertigung der Polize werden mit Ausnahme des etwa erforderlichen gesetzlichen Stempels keinerlei Gebühren berechnet.
2. Die Bank trägt die Kosten der ärztlichen Untersuchung.
3. Pro rata der ersten Jahresprämie eine einmalige Bonifikation von 5%/₀₀, in Worten fünf vom Tausend, der Versicherungssumme;
4. vom zweiten Versicherungsjahre ab, sofern

die Prämien direkt und portofrei an die Bankkasse in Stuttgart abgeliefert werden, einen Nachlaß von 2%, in Worten zwei vom Hundert, der wirklich zu zahlenden Prämienbeträge.

B) Dem Verein aus allen auf Grund dieses Vertrages zustande kommenden und durch Zahlung einer vollen Jahresprämie im Laufe eines Kalenderjahres perfekt werdenden Versicherungen eine Bonifikation.

Der Verein verzichtet während der Dauer gegenwärtigen Vertrags auf jede weitere Verbindung mit einer anderen Lebensversicherungsgesellschaft und wird auch nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß die in den Bezirksvereinen aufgestellten Vertrauensmänner für Lebensversicherung nur für die Bank eintreten.

Sollte ein Mitglied des Vereins einem Verein oder einer Korporation angehören, welche mit der Bank ein ähnliches Abkommen getroffen haben wie der Verein, so ist die Bank nur einmal Bonifikation zu gewähren verpflichtet, und es bleibt in diesem Falle dem Antragsteller überlassen, denjenigen Verein zu bezeichnen, nach dessen Vertrag er seine Versicherung begünstigt wissen will.

Durch gegenwärtigen Vertrag erlischt der Vertrag des Vereins mit der Bank vom 10./16. April 1894. Er ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf vom Verein oder der Bank eine schriftliche Kündigung, so gilt er unter den seitherigen Bedingungen auf weitere 10 Jahre verlängert.

Berichtigungen. Seite 1402, r. Spalte, Z. 20 v. u. muß es statt Petrolätherdestillaten Petrolätherdestillation; Seite 1408, in Anm. ⁷⁰) statt 1906 1896; Seite 1410, l. Spalte, Z. 16 v. o. statt Schleier Schleim und Seite 1411, l. Spalte, Z. 31 v. u. statt Metallsilicates Metasilicates heißen.